




SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT – INFO

Inhalt

1.	Abwasserwirtschaftsplan Steiermark 2020
2.	Störfallplanung Wasserversorgung
3.	Allgemeine Informationen
4.	Förderungsabwicklung

	Information der Abteilung 14 zur Förderungsabwicklung in der Siedlungswasserwirtschaft	Nr. 46 Oktober 2020
---	--	--------------------------------------

1) Abwasserwirtschaftsplan Steiermark 2020

Der aktuell vorliegende Abwasserwirtschaftsplan Steiermark 2020 ist auf der Homepage der Abteilung 14 unter www.wasserwirtschaft.steiermark als Download verfügbar.

Der Abwasserwirtschaftsplan Steiermark 2020 verfolgt das Ziel, für die Aufgaben der nächsten Jahre jene Strategien und Maßnahmen aufzuzeigen, die einen sicheren und leistbaren Zugang zur öffentlichen Abwasserentsorgung sowie den Schutz unserer Gewässer sicherstellen.

Die Analyse der anstehenden Herausforderungen und die Erarbeitung von Maßnahmen wurde in Zusammenarbeit der Landesverwaltung mit den Gemeinden und Abwasserverbänden als Betreiber der Anlagen durchgeführt.

Inhaltsverzeichnis:

1. Ziele des Steirischen Abwasserwirtschaftsplanes
2. Rechtlicher Rahmen
3. Stand der Abwasserwirtschaft in der Steiermark
4. Zukünftige Herausforderungen in der Abwasserwirtschaft
5. Strategien und Maßnahmen



Im Fokus der Steirischen Abwasserwirtschaft stehen im nächsten Jahrzehnt folgende Schwerpunkte:

„Gewässer schützen – heute und morgen“

Erhöhte Ansprüche an die Wasserqualität, auch in Verbindung mit den Auswirkungen des Klimawandels auf die Fließgewässer, werden eine weitere Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlagen zur Folge haben. Die Zielvorgaben werden dabei als Teil der europäischen Wasserpolitik zu sehen sein.

„Abwasserinfrastruktur – in Funktion und Wert erhalten“

Die flächendeckend ausgebaute Abwasserinfrastruktur muss uneingeschränkt funktionieren. Dazu zählen qualifiziertes Personal, moderne Technik und Leitungsinformationssysteme, qualitätsgesichertes Störfallmanagement und die laufende Instandhaltung, Sanierung bzw. Erneuerung der Anlagen. So müssen in den nächsten Jahren die Investitionen für die Kanalsanierung deutlich erhöht werden, dabei sind auch die privaten Hausanschlussleitungen miteinzubeziehen.

„Abwassergebühren - leistbar gestalten“

Die Abwasserentsorgung ist ein wichtiger Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Es ist und bleibt Ziel des Landes und der Gemeinden leistbare Gebühren für alle Haushalte bei hoher Qualität sicherzustellen. Dazu zählen das ständige Bemühen um effiziente Abläufe bei der Errichtung und im Betrieb sowie ein bedarfsgerechtes Förderungssystem.

„Regenwasserbewirtschaftung – neu denken“

Als aktuelles Thema hat sich zuletzt immer mehr die Problematik der Starkregenereignisse und ihre negativen Auswirkungen auf die Kanalsysteme und Siedlungsgebiete aufgetan. So wird es in Zukunft mehr als bisher notwendig sein, die Regenwasserbewirtschaftung neu zu denken und zu gestalten. Dabei werden neben Kanalanlagen verstärkt der Rückhalt von Wasser in der Fläche auch in Verbindung mit mehr Grünraum in verbauten Gebieten erforderlich sein.

Hinweis auf das Seminar zum Abwasserwirtschaftsplan:

Der Abwasserwirtschaftsplan Steiermark 2020 soll – in Abhängigkeit von den aktuellen Covid 19 Vorgaben - am **05.11.2020** im Rahmen einer Veranstaltung des **ZT-Forums** mit dem Land Steiermark vorgestellt und diskutiert werden.

Die Teilnahme am Seminar ist für Bedienstete des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie für alle Gemeinden in der Steiermark aufgrund eines pauschalierten Kostenbeitrages der Abteilung 14 geregelt und daher kostenlos.

<https://www.zt-forum.at/index.php?seitenId=12&seminareId=655>

2) Störfallplanungen in der Trinkwasserversorgung

Betriebliche Störfälle, Notfälle und Krisen beschreiben Betriebssituationen, in denen die Trinkwasserversorgung gefährdet oder eingeschränkt ist bzw. Auswirkungen auf die Wasserqualität möglich sind. Störfallplanung - umgesetzt mit Störfallmanagementplänen - soll die Sicherung der Trinkwasserversorgung mit einwandfreier Qualität und ausreichender Menge bei außerordentlichen Betriebsbedingungen gewährleisten. Insbesondere soll damit der Ausfall der öffentlichen Wasserversorgung verhindert werden. Dabei gilt es, die öffentliche Trinkwasserversorgung so lange und so großflächig wie möglich aufrechtzuerhalten. Effiziente Störfallplanung hilft einerseits das Auftreten von Störfällen und die damit verbundenen Auswirkungen nach Möglichkeit zu verhindern bzw. sich andererseits auf das Eintreten von Störfällen sowie auf eine rasche Rückkehr zum Normalbetrieb bestmöglich vorzubereiten.

Seitens des Landes Steiermark besteht das Ziel, dass alle Gemeinden bis 2024 eine Störfallplanung in der Trinkwasserversorgung vorweisen.

Diesbezüglich kann derzeit um eine erhöhte Landesförderung von bis zu 80 % der förderungsfähigen Investitionskosten, jedoch max. € 8.000,00 pro Gemeinde angesucht werden.

Die Leitlinie zur Störfallplanung Wasserversorgung steht auf der [Homepage der Abteilung 14](#) zum Download zur Verfügung. Weiteres wird ein Musterprojekt für eine Störfallplanung in den nächsten Wochen auf der Homepage der Abteilung 14 zur Verfügung gestellt werden.

<https://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/stoerfallplanung>

3) Allgemeine Informationen

Vorsorgemaßnahmen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (Covid-19)

Die aktuelle Entwicklung in Zusammenhang mit der Ausbreitung von Covid-19 (Coronavirus) stellt auch die öffentlichen Dienstleistungen vor große Herausforderungen. Die öffentliche Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung zählt zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Die Strukturen und Funktionen in diesem Bereich müssen daher jedenfalls aufrechterhalten werden.

Auf der [Homepage der Abteilung 14](#) sind Vorsorgemaßnahmen zusammengefasst.

<https://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/beitrag/12774989/156916600/>

<https://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/beitrag/12774990/156916635/>

Vorgaben für den Parteienverkehr in der derzeitigen Corona Phase

Beim Parteienverkehr im Amt der Steiermärkischen Landesregierung und in den Bezirkshauptmannschaften ist zu beachten, dass der Zutritt zu den Amtsgebäuden ausschließlich nach einer telefonischen Terminvereinbarung möglich ist. Zusätzlich sind das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, das Einhalten des Mindestabstands von einem Meter und die Befolgung der Hygienemaßnahmen erforderlich.

4) Förderungsabwicklung

Kosten- und Leistungsrechnung und Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015

Die Abteilung 14 weist darauf hin, dass für die Eröffnungsbilanz bei Wasserversorgungsanlagen und von Abwasserentsorgungsanlagen prioritär die tatsächlichen Investitionskosten gemäß den Kollaudierungsunterlagen anzusetzen sind und verweist auf die Allgemeine Information der Gemeindeaufsicht vom 19.12.2018 „Die (Erst-)Erfassung von Vermögenswerten für die Eröffnungsbilanz einer Gemeinde auf Basis der Voranschlags- und Rechnungslegungsverordnung 2015“

https://www.gemeindebund.steiermark.at/fileadmin/user_upload/Aktuelles/2019/VRV_2015/Leitfaden_Erfassung_Vermögenswerte_Version1_0_20181219.pdf

Punkt 4.5.3 Hinweise zur (Erst-)Erfassung in der Eröffnungsbilanz

Die Gemeindeaufsicht Steiermark anerkennt die Tätigkeit des Österreichischen Abwasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) zur Unterstützung ihrer Mitglieder bei der (Erst-)Erfassung der Vermögenswerte nach der VRV 2015.

Der ÖWAV-Arbeitsbehelf 61, VRV in der Abwasser-, Abfall- und Schutzwasserwirtschaft (2018) wird von der Gemeindeaufsicht Steiermark den steirischen Städten und Gemeinden empfohlen. Diese können bei der (Erst-)Erfassung der Vermögenswerte im Bereich der Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen den genannten ÖWAV-Arbeitsbehelf 61 entweder direkt anwenden oder sich in einzelnen Bereichen an diesen anlehnen.

Fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die aufgrund der Anwendung bzw. unter Berücksichtigung des Arbeitsbehelfes festgesetzt werden, sind sachgerecht.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark geht, aufgrund der Rückmeldungen der steirischen Städte und Gemeinden, davon aus, dass die Gemeinden über ihre Wasser- und Abwasserbauten gute Daten haben. In Ergänzung oder zur Kontrolle dieser Daten kann eine Gemeinde auch die Daten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit abrufen. Entsprechende Ersuchen sind von den Gemeinden, vertreten durch die Bürgermeister, per E-Mail an die Abteilung 14 zu richten.

Wichtig in Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz ist ein vorausgehender Beschluss durch das zuständige Kollegialorgan für jene örtlichen Nutzungsdauern, welche von der Anlage 7 zur VRV 2015 abweichen. Die Gründe für diese Abweichungen sind gemäß den Erläuterungen zu § 19 (19) VRV 2015 in Verbindung mit § 181 (1) der StGHVO für Wasserversorgungsanlagen und für Abwasserentsorgungsanlagen vor allem:

- Die Nutzungsdauern gemäß Anlage 7 zur VRV 2015 (z.B. nur 33 Jahre für Wasserleitungen) stimmen mit den tatsächlichen Nutzungsdauern (z. B. 50 Jahre bei Wasserleitungen, siehe auch bei der Kosten- und Leistungsrechnung) nicht überein.

- Es sind in der Anlage 7 zur VRV 2015 keine Nutzungsdauern vorgegeben (z.B. für Leitungsinformationssysteme) und daher tatsächliche Nutzungsdauern zu beschließen (z.B. 10 Jahre für Leitungsinformationssysteme, siehe auch bei der Kosten- und Leistungsrechnung).

Damit wird gewährleistet, dass im externen Rechnungswesen gemäß VRV 2015 im Ergebnishaushalt und im Vermögenshaushalt des Rechnungsabschlusses die gleichen Werte (z.B. Anlagenabschreibungen und Anlagenrestwerte) berechnet werden, wie im internen Rechnungswesen - der Kosten- und Leistungsrechnung der Abteilung 14 und des Gemeindebundes Steiermark.

Das erste Seminar des Gemeindebundes Steiermark gemeinsam mit der Abteilung 14 „Daseinsvorsorge: VRV 2015, KLR und Gebührenkalkulation für die kommunale Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft“ findet am 24.02.2021 statt.

<https://www.gemeinebund.steiermark.at/akademie/seminare-lehrgaenge/details/?id=903>

Landesförderungsansuchen

Das Ansuchen um eine Landesförderung für die Errichtung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung ist seit Sommer 2020 anstatt bisher von vier Vertretern nur mehr von einem befugten Vertreter des Förderwebers rechtsgültig zu unterfertigen.

<https://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/ziel/74838155/DE/>

Das unterfertigte Ansuchen um eine Landesförderung ist gemeinsam mit den erforderlichen Unterlagen für eine Bundesförderung auf der digitalen Einreichplattform der KPC „Meine Förderung“ einzureichen.

Meldung der Funktionsfähigkeit

Die Funktionsfähigkeit eines zugesicherten Bauabschnittes ist nach Realisierung inkl. Dichtheitsprüfung aller im Katalog ausgewiesenen Anlagenteile gegeben. Danach können nur mehr Restarbeiten (z. B. Rekultivierung, Straßenwiederherstellung etc.) gefördert werden.

Die Meldung der Funktionsfähigkeit mittels eines Bundesrechnungsnachweises hat folgende Auszahlungen des Bundes zur Folge:

- Bei Förderungsverträgen mit Investitionszuschüssen erfolgt die erste Auszahlung.
- Bei Förderungsverträgen mit Finanzierungszuschüssen erfolgt der Wechsel von Bauphasenzuschüssen auf höhere Finanzierungszuschüsse.

Hingewiesen wird, dass die Funktionsfähigkeit - spätestens mit Vorlage der Endabrechnungsunterlagen – anhand eines eigenen Rechnungsnachweises auf der digitalen Einreichplattform im Postfach Rechnungsnachweis zu melden ist.

Nachforderungen der KPC

Unterlagen zu Nachforderungen der KPC sollen über die digitale Einreichplattform „Meine Förderung“ und nicht per E-Mail an die Abteilung 14 vorgelegt werden.

E-Mails an die Abteilung 14

Projektbezogene E-Mails außerhalb der digitalen Einreichplattform sind immer an die offizielle Adresse der Abteilung 14 (abteilung14@stmk.gv.at) zu richten.

Anforderungen für Unternehmen von Gebietskörperschaften:

Aufgrund von beihilferechtlichen Vorgaben für Unternehmen von Gebietskörperschaften sind folgende Bestätigungen vorzulegen:

- Förderungswerber steht zu 100 % im Eigentum der Gemeinde
- Förderungswerber ist überwiegend (zumindest 80 %) für den 100 % - Eigentümer tätig
- Vorgaben der Transparenzrichtlinie der EK (RL 2005/81/EG) werden eingehalten (d.h. im Wesentlichen, dass die einzelnen Geschäftsbereiche innerhalb des Unternehmens getrennt verbucht werden)
- Förderungswerber ist wirtschaftlicher Eigentümer der beantragten Anlagen

Vergabeverfahren für Planung und Bauaufsicht

Seitens der Förderungsstellen des Bundes sowie des Landes Steiermark wird auf die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 bei der Vergabe von geistigen Dienstleistungen hingewiesen.

Bei einer Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Förderungsreferenten für den Bezirk Liezen

Ing. Alexander Sauer Moser, BA MSc (Tel.: 0316/877-2897) übernimmt ab Oktober 2020 die Betreuung aller Förderungsansuchen für Wasserversorgungsanlagen im Bezirk Liezen.

Ing. Peter Pammer (Tel.: 0316/877-3450) betreut weiterhin alle Förderungsansuchen für Abwasserentsorgungsanlagen im Bezirk Liezen.

Anhang „Hinweise für die korrekte Erstellung von Förderungsansuchen für kommunale Maßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft auf der digitalen Einreichplattform der KPC“

Im Anhang sind aufgrund der Erfahrungen bei der Förderungsabwicklung Hinweise für die korrekte Erstellung von Förderungsansuchen für kommunale Maßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft auf der digitalen Einreichplattform der KPC (www.meinefoerderung.at) aufgelistet.

Diese sollen eine Hilfestellung bei der Förderungseinreichung darstellen, können aber im Detail nicht die Vorgaben in den jeweiligen Förderungsrichtlinien des Bundes und des Landes Steiermark sowie den dazugehörigen Spezialthemen zur Förderung, den Technischen Richtlinien und den jeweiligen Durchführungsbestimmungen ersetzen.

Link für Unterlagen zur Bundesförderung:

<https://www.umweltfoerderung.at/alle-foerderungen.html#wasser>

Link für Unterlagen zur Landesförderung:

<https://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/ziel/74838364/DE/>

Anhang:

Hinweise für die korrekte Erstellung von Förderungsansuchen für kommunale Maßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft auf der digitalen Einreichplattform der KPC (www.meinefoerderung.at)

Detallierte Vorgaben zur Förderung sind in den jeweiligen Förderungsrichtlinien des Bundes und des Landes Steiermark sowie den dazugehörigen Spezialthemen zur Förderung, den Technischen Richtlinien und den jeweiligen Durchführungsbestimmungen nachzulesen. Neben den nachstehend angeführten Schwerpunkten sind daher auch alle anderen Vorgaben entsprechend zu berücksichtigen.
Allgemeine Daten, Voraussetzungen
Baubeginn frühestens mit Antragsingang beim Land
Bauzeit maximal 3 Jahre
erforderliche wasserrechtliche Bewilligung liegt für alle Anlagenteile vor
Katalog, Technische Daten, Kosten, Fördersatz
im Katalog sind keine nicht förderungsfähigen Anlagenteile enthalten (z.B. Aufschließung von Betriebsgebieten, Maßnahmen für Objekte oder Bauland in roten Gefahrenzonen, Schutzgebiete)
plausible Höhe der Errichtungskosten
Kosten für Unvorhergesehenes und Rundung sind mit nicht mehr als 5% der Investitionskosten (ohne Nebenkosten) veranschlagt
korrekte Zuordnung von Errichtung / Anpassung / Sanierung in Katalog und in den Technischen Daten (z.B. bei Ersatz eines alten Wasserbehälters mit einer Vergrößerung sind die Kosten auf Errichtung und Sanierung aufzuteilen)
richtige Kategorie der Anlagen (z.B. 1 ...HA, 2... SW Kanäle) im Katalog
plausible Anzahl und Länge von Hausanschlüssen
Technischen Daten und Kosten stimmen mit Katalog überein
Aufbereitungsart ist bei Wasseraufbereitung angegeben
Fördersätze stimmen mit der aktuellen Gemeinde-Fördersatzliste (Bund und Land) überein
Gebühr, KLR
alle kostenbeteiligten Gemeinden und Rechtsträger sind angeführt
Art der Umrechnung für die Mindestgebühr beim Bund ist angeführt
die Angabe „nicht erforderlich < 250 HA“ ist plausibel
die Ermittlung der Mindestgebühr stimmt mit der Gebührenordnung überein (für das Musterhaus Bund sind brutto Kosten anzusetzen, für das Musterhaus Land sind Netto Kosten anzusetzen)
KLR auf Basis der Vorgabe des Landes
vollständiges Anlagenverzeichnis in der KLR
aktuelles Rechnungsabschlussjahr
plausible Angaben im BAB
Kostendeckung beträgt max. 150 % (Vorgabe des Landes) bzw. max. 200 % (Vorgabe des Bundes)
andere Fördernehmer als Gemeinde
Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde anerkannt
Bei Maßnahmen, die auch einer anderen Gemeinde dienen, gibt es Aussagen, ob bzw. in welchem Ausmaß sich diese an den Kosten beteiligt
Bei Stadtwerken u.ä. liegen folgende Bestätigungen bei: - Stadtwerke stehen zu 100% im Eigentum der im Antrag angeführten Gemeinden - Stadtwerke sind überwiegend (zumindest 80%) für ihren 100%-Eigentümer tätig - Vorgaben der Transparenzrichtlinie der EK werden eingehalten (d.h. im Wesentlichen, dass die einzelnen Geschäftsbereiche innerhalb der Stadtwerke getrennt verbucht werden)

Varianteuntersuchung
Varianteuntersuchung ist vorhanden oder es gibt eine plausible Angabe, warum diese nicht erforderlich ist
alle Anlagenteile sind in der Varianteuntersuchungen berücksichtigt
die Varianteuntersuchung ist aktuell (Betrachtungsraum, Kostenansätze, HA etc.)
das vorliegende Projekt ist die volkswirtschaftlich kostengünstigste Variante
Projektsunterlagen, Technischer Bericht, Pläne
Technischer Bericht aller dem Katalog zugrunde gelegten Anlagenteile liegt bei
bei Faulgasnutzung ist der Eigenbedarf nachgewiesen
bei Regenwasserkanälen entsprechen die beantragten Rohrdimensionen den hydraulischen Erfordernissen ohne Außeneinzugsgebiete
bei zusätzlichen Wasserspendern wurde angeführt, warum ein zusätzlicher Wasserspender erforderlich ist (im Bedarfsfall Wasserverlustanalyse)
Abgrenzungslageplan, Übersichtslagepläne und Objektpläne für alle Anlagenteile liegen vor
Bezug vom Lageplan zum Katalog ist herstellbar
zusätzliche Unterlagen für Reinvestitionen
Beschreibung der bestehenden Anlagen mit Angabe von Dimension, Alter, Zustand
bei Sanierungen: Zustandsbeurteilung nach Zustandsklassen
bei Sanierungen: alle Sanierungsmaßnahmen sind im Lageplan ersichtlich
bei Sanierungen: Altersbestätigung (dass der Baubeginn dieser Anlagenteile 40 Jahre vor Förderansuchen liegt oder dass sie nie gefördert wurden)
Beschreibung der Sanierungsmethode und eine schlüssige Begründung für die Wahl dieser Methode
Reinvestitionsplan ist bei Antragseinreichung nicht älter als ein Jahr
Reinvestitionsplan entspricht den Spezialthemen der Förderung und enthält unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Aussagen, ob LIS vorhanden bzw. bis 31.12.2025 erstellt wird (kann bei Gemeinde und WG entfallen, wenn die gesamte Leitungslänge 10.000 lfm nicht übersteigt). - Beschreibung der bestehenden Anlagen mit Altersstruktur - Zeitplan für die in den nächsten 10 Jahren geplanten Maßnahmen (inkl. LIS) - Kostenschätzung und Finanzierungsplan - bei Maßnahmen im Leitungsnetz Zustandsbeschreibung und Sanierungsbedarf gemäß LIS (oder aktueller Zustandserfassung bzw. Vorsorgecheck) und Aussagen zum hydraulischen Zustand
Abgleich des Reinvestitionsplanes mit den 3 Daten auf der Einreichplattform (lfm Leitungssanierung, zugehörige Kosten für Leitungssanierung, Gesamtkosten)
zusätzliche Unterlagen für LIS
Technischer Bericht bzw. Kurzbeschreibung lt. Spezialthemen der Förderung
Übersichtskarte mit Darstellung aller beantragten LIS-Bauabschnitte